



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 17. April 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151372> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 06/011

– Airport City West –

Gebiet etwa südlich des Flughafens Düsseldorf, nördlich der A 44 sowie zwischen der Flughafenstraße und der Klaus-Bungert-Straße

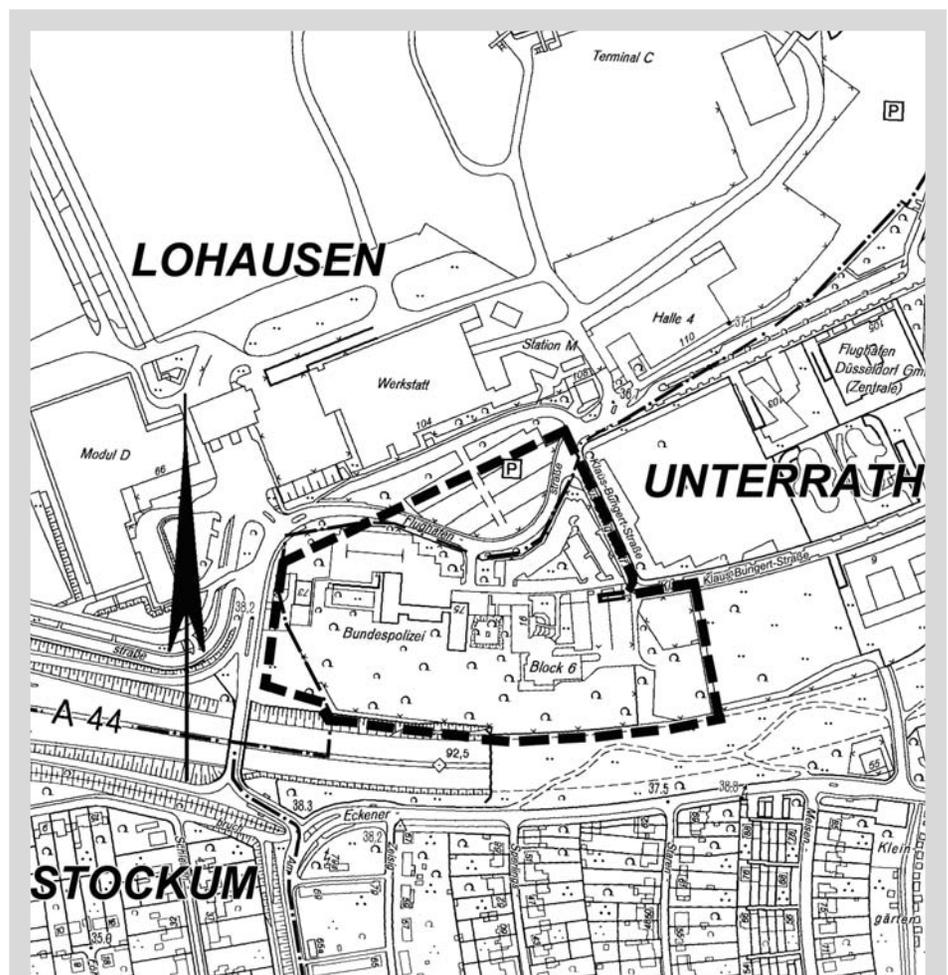
- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 06/011 – Airport City West – der Bestandteil dieses Beschlusses ist

Planungsziele:

- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zur Ermöglichung eines Büro- und Dienstleistungsstandortes als Erweiterung der bestehenden Airport City

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/011 – Airport City West – und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der Zeit vom **27.04.2021** bis einschließlich **31.05.2021** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und



(Stadtbezirk 6)

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen. Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Flugverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Landschafts-/ Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie durch gewerbliche Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, zum Teil in Gutachtenform:

- Verkehrsgutachten: Muveda: Airport City II Verkehrsprognose 2027 Schlussbericht (Dus_05), Mai 2016
- Verkehrs- und Gewerbelärmgutachten: ACCON GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 06/011 Airport City West der Stadt Düsseldorf. ACCON Bericht ACB-0818-7258/09, 24.08.2018
- Grünplanungsgutachten: BKR Aachen, Noky & Simon: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP 06/011 'Airport City West', 28.01.2021
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel und Amphibien): Froelich & Sporbeck GmbH: Airport City West Artenschutzprüfung vom 26.11.2015 ergänzt durch Deckblatt zur Artenschutzprüfung, 11.03.2020
- Altlastengutachten: Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gefährdungsabschätzung und Orientierende Untersuchung Airport City II in 40474 Düsseldorf, 22.04.2016
- Lufthygienegutachten: Peutz Consult GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/011 „Airport City West“ in Düsseldorf Unterrath. Bericht-Nr. C 5232-1, 11.10.2019
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Jugendamt zum Thema schutzbedürftige Einrichtungen
- Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Bezirksregierung zu den Themen Verkehr, Denkmalanlagen, Luft (Luftreinhalteplanung), Immissionsschutz (Störfallbetriebe) und Wasser (Wasserschutzzone)
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung und Starkregenereignisse
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Rheinbahn AG zum Thema Mobilität
- Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Elektromobilität und Energieversorgung
- Landesbetrieb Straßen NRW zu den Themen Verkehr, Lärmschutz Lufthygiene und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- Landesbetrieb Wald und Holz zu den Themen naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- Landschaftsverband Rheinland zu dem Thema Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per

Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 09.04.2021
61/12-B-06/011

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Baackmann
(stv. Amtsleiter)

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 19. April, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 20. April, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Johanna Becker,
Tel: 89-93675

Integrationsrat

Mittwoch, 21. April, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Larissa Orlovic,
Tel: 89-23090

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 21. April, 17 Uhr
ISS Dome, DEG-Platz 1
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 22. April, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel: 89-95610

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der **Beschluss gemäß § 82 BauGB** vom **27.01.2021** zu den Ord.-Nrn. 1, 2, 3 und 3.1/112 betreffend die Grundstücke:

Alt: Gemarkung Hamm Flur 9 Flurstücke 331, 183, 184 und 187

Neu: Gemarkung Hamm Flur 9 Flurstücke 501 bis mit 505

ist am 27.01.2021 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 17. April 2021

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1561 4600 SB 64 vom 08.04.2021 an Abdulvahap Tas, Rembergstraße 6, 58095 Hagen

des Bescheides 5327 0005 1576 5072 SB 11 vom 23.03.2021 an Venjamin Poinescu, EG links, Eusterdiekstraße 12, 33378 Rheda-Wiedenbrück

des Bescheides 5329 0005 0342 3564 SB 19 vom 26.03.2021 an Ralf Thole, Planetenstraße 35, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0327 9757 SB 15 vom 26.03.2021 an Elwira Adriana Warwas, Aldekerkersstraße 173, 47906 Kempen

des Bescheides 5329 0005 0344 9393 SB 80 vom 30.03.2021 an Marijan Demirovic, Monheimstraße 5, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0339 7954 SB 14 vom 01.03.2021 an Björn Lauchstädt, Klosterstraße 78, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0343 8685 SB 81 vom 23.03.2021 an Michael Horst Wilhelm Lissek, Gocher Straße 11, 50733 Köln

des Bescheides 5327 0005 1533 7836 SB 02 vom 23.02.2021 an Claudiu Paulet, Golterner Straße 1, 30890 Barsinghausen

des Bescheides 5327 0005 1546 0808 SB 14 vom 08.02.2021 an Costel-Danut Grebenas, Kirschgartenstraße 5, 67550 Worms

des Bescheides 5329 0005 0334 3846 SB 122 vom 19.03.2021 an Rommeo Wontroba, Kempener Allee 130, 47803 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0306 6605 SB 117 vom 01.04.2021 an Franz Peter Krick, Martinstraße 40, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1549 7205 SB 118 vom 01.04.2021 an Robert Patryk Kuryj, Tilsitstraße 47, 23569 Lübeck

des Bescheides 5329 0005 0340 4713 SB 11 vom 03.03.2021 an Alexander Stefan Roettig, Fürstenwall 11 a, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1462 7229 SB 117 vom 09.04.2021 an Konrad Kaminski, Bahnhofstraße 42, 47829 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0328 8489 SB 06 vom 13.01.2021 an Gheorghii Gagauz, Wickrather Straße 83, 41236 Mönchengladbach

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 12.01.2021, Aktenzeichen 33/32 – 104/21 (7279) an Herrn Stefan Schmitz, zuletzt wohnhaft: Veehstraße 20, 40231 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 12. April 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151325> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 12.04.2021

hier: Ausnahme nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO (Az. 07-30 Corona 05)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird angeordnet:

1. Anstelle der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO, dürfen Angebote im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO nur von Personen mit einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO in Anspruch genommen werden und Anbieter nur Personen mit einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zur Nutzung zulassen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18. April 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 12. April 2021, 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit konstant über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Dementsprechend hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen mit Verfügung vom 11.04.2021 festgestellt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verfügt derzeit über 288 über das Stadtgebiet verteilte Teststationen. Die Voraussetzung eines ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebotes zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) ist damit gegeben. Die genauen Standorte der einzelnen Schnelltesteinrichtungen sind abrufbar unter <https://corona.duesseldorf.de/schnelltest>.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektions-

schutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG berechtigt.

Das nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde erklärt.

Liegt in Kreisen und kreisfreien Städten die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 100, so ordnet § 16 Abs. 1 CoronaSchVO eine Reihe von Einschränkungen für bislang zulässige Angebote an. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung wird von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO Gebrauch gemacht und angeordnet, dass anstelle der Einschränkungen nach Absatz 1 die entsprechenden Angebote weiterhin genutzt werden können, jedoch nur von Personen mit einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO. Die für diese Anordnung vorausgesetzten ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebote zur Durchführung von Bürgertestungen sind mit 288 Teststationen im gesamten Stadtgebiet gegeben.

Die Einschränkung auf tagesaktuelle Schnell- oder Selbsttests bedeutet insoweit, dass die Testvornahme bei Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen darf.

Die Anordnung verpflichtet sowohl Nutzer als auch Anbieter der erfassten Angebote. Personen, die ein entsprechendes Angebot in Anspruch nehmen wollen, dürfen dies nur nach Durchführung eines entsprechenden Tests, Personen die entsprechende Angebote weiterhin offen halten wollen, haben sich vor der Zulassung der Nutzer vom Vorliegen eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zu überzeugen und sich einen entsprechenden Nachweis vorlegen zu lassen.

Als Nachweis genügt die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus nach Anlage 2 der Coronateststrukturverordnung NRW.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO weitgehend ausgesetzt und durch eine weniger eingriffsintensive Maßnahme ersetzt, weshalb hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit keine Bedenken bestehen.

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 3:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18. April 2021 und orientiert sich damit an der Gültigkeitsdauer der Coronaschutzverordnung NRW in der derzeitigen Fassung. Die Landeshauptstadt Düsseldorf überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung ein Angebot ohne tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO nutzt oder als Anbieter jemanden ohne tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO nutzen lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter